



Wahlsatzung zur Wahl der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

(Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Wahlsatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 2025)

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1, 20 Absatz 1 Nummer 1 und 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2018 folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung der Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlsatzung von den Kammermitgliedern gewählt. Die Amtszeit der Mitgliedervertreter beträgt regelmäßig fünf Jahre. Sie beginnt am Wahltag mit Beendigung der Wahl.

(2) Wahlbezirk ist das Land Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Die Anzahl der zu wählenden Vertreter beträgt zwei vom Hundert der wahlberechtigten Kammermitglieder, jedoch nicht weniger als 24.

§ 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Kammermitglied, soweit nicht durch andere Vorschriften bzw. berufsrechtliche Entscheidungen das Wahlrecht und die Wählbarkeit nicht gegeben sind.

(2) Voraussetzung für die Stimmabgabe ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt der Versendung der Wahlunterlagen.

(3) In dem Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten (Absatz 1) in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Arbeitsgebietes aufzuführen. Dem Wählerverzeichnis liegt die Liste der Kammermitglieder zum 70. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung einer Einspruchsfrist bis zum 28. Tag vor dem Wahltag zugrunde.

§ 3

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss wird durch den Vorstand berufen. Er besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Ausschussmitglieder sind vom Präsidenten zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(2) In den Wahlausschuss dürfen nur Personen berufen werden, die selbst nicht für die Vertreterversammlung kandidieren.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über den Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 4

Wahltermin und Vorbereitung der Wahl

(1) Der Vorstand beschließt den Termin für den Wahltag. Der Wahlausschuss gibt den Termin für den Wahltag durch Wahlbekanntmachung bekannt. Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, auf der Internetseite und durch Briefinformation an die Wahlberechtigten. Die Wahlbekanntmachung erfolgt spätestens acht Wochen vor dem Wahltag.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. den Wahltag,
2. den Hinweis beziehungsweise die Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis mit den darin enthaltenen Angaben,
3. die Bekanntgabe von Orten und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden können,
5. die Bekanntgabe der Anzahl der zu wählenden Vertreter,
6. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Hinweise auf die Form der Vorschläge sowie einen Vordruck für einen Wahlvorschlag,
7. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge dem Wahlausschuss vorliegen müssen,
8. den Hinweis auf die Nichtberücksichtigung verspätet eingehender Wahlvorschläge und Einsprüche.

(3) Das Wählerverzeichnis ist vom 42. bis zum 28. Tag vor dem Wahltag während der allgemeinen Geschäftszeit in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie an drei weiteren durch den Wahlausschuss bestimmten Orten zur Einsicht auszulegen.

Dem Wählerverzeichnis sind während der Auslegungsfrist die Wahlbekanntmachung sowie der Vordruck für einen Wahlvorschlag beizuheften.

(4) Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses kann bis zum 28. Tage vor dem Wahltag schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch eingelegt werden. Der Wahlausschuss hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer mitzuteilen. Sind Einsprüche berechtigt, veranlasst er eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

(5) Im Falle von Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss auch bis zum Zeitpunkt der Versendung der Wahlunterlagen von Amts wegen das Wählerverzeichnis berichtigen. Wird eine Berichtigung zur Streichung der im Wählerverzeichnis eingetragenen Person vorgenommen, so ist diese unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 5

Wahlvorschläge, Stimmzettel

(1) Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten beim Wahlausschuss eingereicht werden.

(2) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Akademischer Grad,
4. Arbeitsgebiet,
5. Anschrift,
6. gegebenenfalls Niederlassung der jeweiligen Kandidaten,
7. eine handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärung des Kandidaten zur Aufstellung im Wahlvorschlag.

(3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Aus dem Wahlvorschlag muss zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlausschuss und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnende berechtigt, der an erster Stelle steht.

(4) Wahlvorschläge müssen spätestens am 28. Tage vor dem Wahltag dem Wahlausschuss vorliegen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.

(5) Der Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die Frist nach Absatz 4 noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zugestimmt haben. Über Anträge auf Änderung oder Zurücknahme ist vom Wahlausschuss unverzüglich nach Eingang zu entscheiden.

(6) Der Wahlausschuss überprüft in einer Sitzung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Einreichungsfrist, inwieweit die Wahlvorschläge zuzulassen oder zurückzuweisen sind. Wahlvorschläge, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 4 erfüllen, sind zurückzuweisen. Im Falle der Zurückweisung kann eine angemessene Nachfrist für eine Nachbesserung eingeräumt werden. Über die Zurückweisung von Wahlvorschlägen benachrichtigt der Wahlausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich den verantwortlichen Vertreter des Wahlvorschlages.

(7) Anhand der gültigen Wahlvorschläge erstellt der Wahlausschuss in der Reihenfolge ihres Eingangs bei ihm die Stimmzettel.

§ 6 Stimmabgabe

(1) Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

(3) Der Wähler kann einem Kandidaten bis zu drei Stimmen geben. Er kann seine Stimme Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge geben.

§ 7 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Bis spätestens zum 14. Tag vor dem Wahltag müssen die Wahlunterlagen verschickt sein.

Sie beinhalten:

1. eine Erläuterung für die Stimmabgabe,
2. einen farbigen Briefwahlumschlag,
3. einen Stimmzettel mit anders farbigem Wahlumschlag,
4. einen Wahlschein mit einer vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

(3) Der Wähler legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Briefwahlumschlag zu legen, der ebenfalls zu verschließen ist. Bei unverschlossen eingehenden Wahlumschlägen ist die Stimmabgabe ungültig.

(4) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sein. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlungen stellt der Wahlausschuss fest, wie viel Stimmen auf jeden Kandidaten entfallen sind.

(2) Gewählt sind diejenigen als Vertreter, die für die vorgesehene Anzahl von Vertretern die meisten Stimmen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss macht das gemäß § 8 festgestellte Wahlergebnis unverzüglich in gleicher Weise bekannt, wie die Wahlbekanntmachung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 erfolgt ist. Die Bekanntmachung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die gewählten Kandidaten.

§ 10

Annahme der Wahl durch die Vertreter, Ermittlung von Nachfolgern für die Vertreterversammlung

Lehnt ein gewählter Kandidat die Annahme der Wahl ab oder legt ein Mitglied der Vertreterversammlung sein Amt nieder oder endet seine Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern oder ist durch rechtskräftiges berufsgerichtliches Urteil auf Verlust der Ämter erkannt worden, so ermittelt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Nachfolgerin oder den Nachfolger auf der Grundlage des nach § 8 festgestellten Wahlergebnisses. § 9 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 11

Einsprüche gegen die Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist innerhalb von drei Monaten eine neue Wahl durchzuführen.

§ 12

Einberufung der Vertreterversammlung

Der Vorstand lädt die Vertreterversammlung innerhalb von 6 Wochen nach dem Wahltag zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens 3 Monate nach dem Wahltag stattzufinden hat.

§ 13

Ergänzende Vorschriften

Soweit nichts anders geregelt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlsatzung vom 20. April 2010 außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2018

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V

Wulf Kawan